



OSTALBKREIS

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2022 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb für das Wirtschaftsjahr 2022

I.

Auf Grund der §§ 19, 34, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Kreistag am 21.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	498.789.011 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	490.038.599 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	8.750.412 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	8.750.412 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	495.530.055 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	473.178.448 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	22.351.607 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.271.560 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.363.848 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	(-)22.092.288 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Summe aus 2.3 und 2.6)	259.319 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.242.816 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.234.867 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	7.949 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	267.268 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **3.242.816 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **7.200.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **60.000.000 €**

§ 5 Hebesätze

Der Umlagesatz der Kreisumlage 2022 wird festgesetzt auf **29,75 v. H.** der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises (vgl. § 35 Abs. 1 FAG).

II.

Aufgrund des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) in der Fassung vom 07.12.1992 (GBl. S. 776) hat der Kreistag am 21.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan 2022 beschlossen:

1. Im Erfolgsplan mit	
- Erträgen für die Krankenhaus-Immobilien	6.876.742 €
- Erträgen für die Vermögensverwaltung	1.229.384 €
insgesamt	<u>8.106.126 €</u>
- Aufwendungen für die Krankenhaus-Immobilien	6.825.560 €
- Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	1.163.116 €
insgesamt	<u>7.988.676 €</u>
2. Im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben	
- für die Krankenhaus-Immobilien von	16.510.124 €
- für die Vermögensverwaltung von	2.010.595 €
insgesamt	<u>18.520.719 €</u>
3. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	

- für die Krankenhaus-Immobilien von	5.750.000 €
- für die Vermögensverwaltung von	1.250.000 €
insgesamt	<u>7.000.000 €</u>

4. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

- für die Krankenhaus-Immobilien von	800.000 €
- für die Vermögensverwaltung von	0 €
insgesamt	<u>800.000 €</u>

5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für den Eigenbetrieb Immobilien Kliniken Ostalb auf **3.000.000 €**

III.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 22.03.2022, Az.: RPS14-2241-2/10/99 die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Ostalbkreises am 21.12.2021 mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 3.242.816 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 7.200.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 4.842.816 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung.

Damit ist noch keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung, der in den Folgejahren vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Finanzlage des Ostalbkreises und unter Beachtung von § 48 LKrO i. V. m. §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 60 Mio. € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

IV.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Ostalbkreises am 21.12.2021 mehrheitlich beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Immobilien Kliniken Ostalb“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG bestätigt.

Der unter Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 5.750.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Krankenhaus-Immobilien und auf 1.250.000 €

festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Vermögensverwaltung werden gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Der unter Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 800.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung für die Krankenhaus-Immobilien bedarf gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG keiner Genehmigung, da im Finanzplan für die Folgejahre keine Kredite veranschlagt sind.

Der unter Ziffer 5 des Festsetzungsbeschlusses auf 3.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

V.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2022 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb für das Wirtschaftsjahr 2022 liegen in der Zeit vom 31.03.2022 bis 08.04.2022, je einschließlich, beim Landratsamt Ostalbkreis, Kämmerei, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Kämmerei
Aalen, 31.03.2022

Online bereitgestellt am 31. März 2022.